

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „ Sport-und Spielvereinigung Eintracht Überherrn e. V.“; Gründung 20. März 1920.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Überherrn.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen. RegNr. : 522.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV angehört.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 2

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Abgewiesenen Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens
2. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem ½ Jahresbeitrag trotz Mahnung

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Wird nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einspruch erhoben, so wird der Ausschluss wirksam.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§ 5

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt oder
 2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Überherrn. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. In den Vereinshaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Berichte des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit eine Änderung erfolgen soll.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (8) Anträge zur Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung können von mindestens 20 Mitgliedern in schriftlicher Form gestellt werden.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens so rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, dass sie drei Tage vor der Versammlung vom Vorstand in den Vereinshaushängekästen veröffentlicht werden können. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
1. als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Organisationsleiter und dem Jugendleiter.
 2. als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern, und den Vertretern der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wahrnehmen.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Der Gesamtvorstand tritt außerdem zusammen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Bewilligung von Ausgaben
Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 € ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes zu veranlassen. Diese Ausgaben sind dem Vorstand nachträglich bekannt zu geben.
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Vereinsvermögens zu treffen. Hierzu zählen bezüglich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs insbesondere folgende Maßnahmen:
1. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist weitgehend bargeldlos abzuwickeln.
 2. Verfügt werden darf über Bankkonten nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
 3. Der Schatzmeister hat auf Anforderung dem Vorstand einen Überblick über die Kassenlage zu verschaffen.
 4. Der 1. Vorsitzende hat sich von Zeit zu Zeit von der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsführung zu überzeugen. Er soll die Ausgabenbelege abzeichnen.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist ein einem weiteren Wahlgang die relative Stimmenmehrheit zur Wahl ausreichend.

§ 12
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Nebenkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, zweimal jährlich unangemeldet die Kasse zu prüfen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung ist der Vorstand zu unterrichten.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Überherrn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.